

BGer 8C_520/2018 vom 5. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_520_2018

FR: TF 8C_520/2018 du 5 septembre 2018

IT: TF 8C_520/2018 del 5 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_520/2018

Urteil vom 5. September 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 27. Juni 2018 (VBE.2018.26).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 3. August 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 27. Juni 2018 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 6. August 2018 an A._____, worin unter anderem auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 9. August 2018 eingereichte Eingabe,
in Erwägung,

dass der angefochtene Entscheid den Anspruch auf Prämienverbilligung für die
obligatorische Krankenversicherung zum Gegenstand hat,

dass dabei ausschliesslich kantonales Recht (§ 4 ff. des aargauischen Gesetzes vom 15.
Dezember 2015 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, in Kraft seit 1. Juli 2016,
KVGG; SAR 837.200; § 7a der aargauischen Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung [V KVGG], in Kraft seit 15. März 2017; SAR 837.211) zur
Anwendung gelangt,

dass ein auf kantonalem Recht beruhender Entscheid vor Bundesgericht weitgehend bloss
wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beanstandet werden kann, wobei hierfür
eine qualifizierte Rügepflicht besteht, d.h. konkret und detailliert darzulegen ist, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt
worden sein sollen; die Verletzung blossen kantonalen Rechts bildet keinen selbstständigen
Beschwerdegrund (Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 I 36 E. 1.3
S. 41 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2 S. 227 f.; 137 V 57 E. 1.3 S. 60 f. ; 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53,
65 E. 1.3.1 S. 68, je mit Hinweisen),

dass der Beschwerdeführer zwar einzelne verfassungsmässige Rechte anruft, jedoch nicht
konkret anhand der vorinstanzlichen Erwägungen darlegt, inwiefern diese Rechte durch den
kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 V
94 E. 1 S. 95 und 134 II 244 E. 2.2 S. 246; je mit weiteren Hinweisen); soweit er lediglich
das bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragene wiederholt und ausserdem - ohne dass
er sich mit den kantonalgerichtlichen Erwägungen zur Anwendbarkeit des neuen Rechts (§
7a V KVGG) auseinandersetzt - behauptet, es liege ein Verstoss gegen den Grundsatz von
Treu und Glauben vor, weil er sich darauf verlassen habe, auch dieses Mal wieder eine
Prämienverbilligung zu erhalten, reicht dies nicht aus,

dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 9. August 2018 lediglich festhält, es sei
nicht nachvollziehbar, wieso seine Beschwerdeschrift nicht rechtsgenügend sein solle, und
ausserdem ohne weitere Ausführungen auf § 22, § 78 und § 91 der kantonalen Verfassung
hinweist, obwohl ihn das Bundesgericht mit Mitteilung vom 6. August 2018 auf die
Gültigkeitsanforderungen an eine Rechtsschrift ausdrücklich hingewiesen hat,

dass diese nachträgliche Eingabe demgemäss nicht als verbesserte Beschwerdebegründung
gelten kann,

dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb im vereinfachten Verfahren nach
Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung
abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass jedoch in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. September 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.